

Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte	Band	Seite	Hildesheim 1988
NNU	57	373—380	Verlag August Lax

Satzung
der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e.V.
in der von der Mitgliederversammlung
in Hannover am 19. Februar 1988 verabschiedeten Fassung

§ 1
Name und Sitz

Die Vereinigung führt die Bezeichnung „Archäologische Kommission für Niedersachsen e.V.“. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Hannover.

§ 2
Zweck

1. Die Kommission bezweckt die Förderung der Archäologischen Landesforschung in Niedersachsen.
2. Sie will dieses Ziel erreichen durch:
 - a) Anregungen und Förderung von Forschungen auf diesem Gebiet ganz allgemein, insbesondere aber auch der Vorhaben, die über die Kraft eines einzelnen Wissenschaftlers oder den Arbeitsbereich einzelner Institute hinausgehen;
 - b) die Koordinierung von Forschungsvorhaben verschiedener an gleichen Zielsetzungen arbeitender Forschungsträger, besonders der Bestrebungen der Landesinstitute, der Bemühungen der Landschaftsverbände, der Arbeiten kommunaler Institutionen und solcher Vorhaben, die von einzelnen Fach- oder Laienforschern getragen werden, ohne dadurch die Initiative des Einzelnen einzuengen oder die Zuständigkeit einzelner Institute beschränken zu wollen;
 - c) Bereitstellung von ausreichenden Publikationsmöglichkeiten;
 - d) fachliche Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - e) Schaffung und ggf. Institutionalisierung von Kontakten zu in- und ausländischen Nachbarorganisationen, die an ähnlichen Aufgaben arbeiten.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Kommission verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2. Die Kommission ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Kommission dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kommission. Bei ihrem Austritt oder bei der Auflösung der Kommission haben sie keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke der Kommission geleisteten Beiträge und Spenden.
4. Die Kommission darf niemanden durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kommission fremd sind, begünstigen.
5. Die Mitglieder der Organe der Kommission nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Kommission besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) gewählten Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
2. Als ordentliche Mitglieder können der Kommission alle in der Archäologie Niedersachsens tätigen und in Niedersachsen wohnhaften Wissenschaftler angehören, sofern sie ein einschlägiges Abschlußexamen einer deutschen Universität oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule haben.
3. Zu Mitgliedern können auf Antrag eines Mitgliedes der Kommission gewählt werden:
 - a) Wissenschaftler, die sich um die Archäologie Niedersachsens besondere Verdienste erworben haben,
 - b) in Niedersachsen tätige Laienforscher, die sich um die Archäologie besondere Verdienste erworben haben und deren Arbeitsergebnisse sich im Niveau von Magister- oder Staatsexamensarbeiten niedergeschlagen haben.
4. Als fördernde Mitglieder können der Kommission Behörden, Körperschaften und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, Verbände, Vereine, Unternehmen, Privatpersonen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts beitreten. Von den Veröffentlichungen der Kommission erhalten die fördernden Mitglieder je ein Exemplar kostenlos, allerdings nur bis zur Höhe des Förderbeitrages.
5. Mitglieder und andere Personen, die sich um die Förderung der Archäologie Niedersachsens oder um die Kommission herausragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.

§ 5

Aufnahme, Austritt, Ausschluß

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich an den Vorstand der Kommission gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus der Kommission. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und ist nur jeweils zum Schluß des mit dem Kalenderjahr zusammenfallenden Geschäftsjahres möglich. Es muß eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden.
 - b) für die ordentlichen und gewählten Mitglieder mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsgebiet der Kommission, sofern die Mitgliederversammlung sich nicht für eine Verlängerung ausspricht.
 - c) bei juristischen Personen durch Auflösung oder anderweitiges Erlöschen.
3. Bei groben Verstößen gegen das Interesse der Kommission kann vom Hauptausschuß der Ausschluß des Mitgliedes aus der Kommission beschlossen werden. In diesem Falle sind dem Mitglied die Gründe nicht nur schriftlich mitzuteilen, sondern es ist ihm vor der Beschlußfassung unter Setzung einer angemessenen Frist auch Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Die Einnahmen der Kommission fließen aus den Zuwendungen des Landes Niedersachsen, außerdem aus den Beiträgen der fördernden Mitglieder, den Zuwendungen anderer Freunde sowie aus den Zinsen eines etwaigen Vermögens der Kommission und aus dem Verkauf der Veröffentlichungen. Mitgliedsbeiträge werden nur von den fördernden Mitgliedern erhoben. Der Mindestbeitrag der fördernden Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung gesondert festgelegt.

§ 7

Die Organe der Kommission

Die Organe der Kommission sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Hauptausschuß,
4. der Gutachterausschuß,
5. Unterausschüsse.

1. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die in der Regel mit einer wissenschaftlichen Tagung, bei wechselnden Tagungsorten, verbunden sein soll.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Berichte des Gutachterausschusses sowie der Schriftleiter;
 - b) Erteilung von Entlastungen;
 - c) Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Hauptausschusses, die nach § 9.1.3 zu wählen sind, des Gutachterausschusses, der Schriftleiter und der Kassenprüfer;
 - d) Aufnahme zu wählender Mitglieder;
 - e) Bestätigung von Ehrenmitgliedern;
 - f) endgültige Berufungsentscheidung bei Ausschlüssen;
 - g) Festsetzung der Höhe der Mindestbeiträge der fördernden Mitglieder;
 - h) Satzungsänderung und Auflösung der Kommission.
3. Mitgliederversammlungen sind schriftlich vom Vorstand nach § 36 BGB einzuberufen. Die Einladung muß spätestens einen Monat vor dem Tagungstermin (Poststempel) unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und spätestens zwei Monate nach der Tagung (Poststempel) allen Mitgliedern zuzustellen ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder 15 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen durchzuführen, wobei die Ladung spätestens eine Woche vor Tagungstermin (Poststempel) an die Mitglieder ergangen sein muß.
5. Die korporativen fördernden Mitglieder sind ermächtigt, je einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen muß.
6. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 20 % der Mitglieder erforderlich, wobei mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder möglich. Wird eine Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt, so ist eine neue ordnungsgemäß einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, sofern die Mitglieder bei der Einladung ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden sind.
7. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand, die vier zuzuwählenden Mitglieder des Hauptausschusses, der Gutachterausschuß und die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes, der zuzuwählenden Mitglieder des Hauptausschusses und des Gutachterausschusses ist geheim und erfolgt in getrennten Wahlgängen. Blockwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer werden in offener Wahl gewählt. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig. Bei Wahlen ist gleichfalls die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten.

§ 9

Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Vorstand;
 - 1.2 den institutionell benannten Vertretern:
 - je einem Vertreter
des Niedersächsischen Landesmuseums Hannover, Urgeschichtsabteilung,
des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg,
Abteilung Vorgeschichte,
des Braunschweigischen Landesmuseums, Abteilung Archäologie,
des Niedersächsischen Landesinstituts für Marschen- und Wurtenforschung,
Wilhelmshaven,
des Seminars für Ur- und Frühgeschichte der Universität Göttingen,
zwei Vertretern der im Institut für Denkmalpflege des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes in Hannover tätigen Archäologen,
zwei Vertretern der bei Landschaftsverbänden und Gebietskörperschaften
tätigen Archäologen,
einem Vertreter des Landes Niedersachsen,
einem Vertreter der fördernden Mitglieder,
sofern sie nicht schon im Vorstand vertreten sind.
 - 1.3 den unabhängig von ihrer institutionellen oder gruppenmäßigen Zugehörigkeit zu wählenden vier Mitgliedern.
- 2.1 Scheidet ein nach § 9.1.3 gewähltes Mitglied des Hauptausschusses während seiner 4jährigen Wahlperiode aus, so muß auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Für das nachgewählte Mitglied endet das Amt mit der laufenden Wahlperiode.
- 2.2 Die institutionellen Vertreter im Hauptausschuß werden von den jeweiligen Institutionen benannt. Ihr Mandat endet mit dem Ausscheiden aus dem betreffenden Amt. Für die Wahl der Vertreter der bei Landschaftsverbänden und Gebietskörperschaften tätigen Archäologen sind nur die Angehörigen

dieser Gruppe stimmberechtigt, sofern nicht eine eigene Organisation vorhanden ist. Das Gleiche gilt für die Vertreter der fördernden Mitglieder.

3. Der Hauptausschuß soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Er wird zu diesem Zwecke vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Hauptausschuß faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Über die Hauptausschußsitzungen führt der Schriftführer Protokoll. Dies ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Hauptausschußmitgliedern zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach seiner Versendung (Poststempel) kein Berichtigungsvorschlag erfolgt.
5. Zu außerordentlichen Sitzungen tritt der Hauptausschuß zusammen, wenn fünf seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangen.
6. Der Hauptausschuß ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Ausschüsse zu berufen, die sich nach Erledigung ihrer Aufgaben oder mit dem Ende der laufenden Wahlperiode wieder auflösen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer zusammen. Er erledigt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß. Der Arbeitsrahmen zwischen Vorstand und Hauptausschuß kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Geschäftsordnung beschließt der Hauptausschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand leitet die Arbeit der Kommission und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse von Hauptausschuß und Mitgliederversammlung. Er verfügt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplanes über die Mittel der Kommission und verwaltet deren Vermögen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner 4-jährigen Wahlperiode aus, so muß auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Für das nachgewählte Vorstandsmitglied endet das Amt mit der laufenden Wahlperiode.

§ 11

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Kommission jeder für sich gerichtlich und außegerichtlich.

Der Vorsitzende der Kommission und sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse der Kommission — sofern sie selbst nicht Mitglied dieser Ausschüsse sind — mit beratender Stimme teilzunehmen; zu den Sitzungen sind sie einzuladen.

§ 12 Gutachterausschuß

1. Für die fachliche Begutachtung von Anträgen auf Zuteilung von Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen setzt die Kommission für ihr Arbeitsgebiet einen unabhängigen Gutachterausschuß ein.
2. Der Gutachterausschuß besteht aus fünf Kommissionsmitgliedern, die in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, sowie dem Gutachter für das Fachgebiet Vor- und Frühgeschichte im Interministeriellen Ausschuß zur Verteilung von Mitteln zur verstärkten Förderung der Forschung in Niedersachsen, sofern dieser nicht als gewähltes Mitglied dem Ausschuß angehört. Wiederwahl ist zulässig. Der Gutachterausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über seine Sitzung hat der Gutachterausschuß ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden der Kommission zur Kenntnis zu geben ist.
4. Über seine Arbeit erstattet der Gutachterausschuß im Hauptausschuß zu dessen Sitzungen und der Mitgliederversammlung jährlichen Bericht.
5. Der Gutachterausschuß berät die Kommissionsmitglieder auf deren Wunsch über die Möglichkeit der Beantragung von Forschungsmitteln und über die zu beachtenden Formalitäten.
6. Gibt der Gutachterausschuß über einen Antrag auf Forschungsmittel des Landes Niedersachsen ein negatives Gutachten ab, so ist er auf Wunsch des betroffenen Antragstellers verpflichtet, diesen über die für die Beurteilung maßgebenden Gründe zu informieren.

§ 13 Veröffentlichungen

1. Die Kommission gibt in eigener Regie oder in Verbindung mit in Niedersachsen tätigen archäologischen Institutionen folgende Schriften heraus:
 - a) Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen,
 - b) Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte,
 - c) Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens,
 - d) Wegweiser zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens.

Sie erscheinen mit dem Zusatz „Im Auftrage der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e.V., herausgegeben von NN“. Dabei sind die jeweiligen Schriftleiter und die Redaktionsmitglieder namentlich aufzuführen.

2. Über die geschäftliche Behandlung von Veröffentlichungen (Verlag, herausgebende Institution, Redaktion usw.) entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der betreffenden Institution.
3. Mit dem Herausgeber und der betreffenden Institution ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen, die die geschäftliche Abwicklung regelt.
4. Die Herausgeber erledigen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Hauptauschuß. Sie berichten diesem über den jeweiligen Arbeitsstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
5. Die Herausgeber sind untereinander zur gegenseitigen Information und Abstimmung der zum Druck eingereichten Beiträge verpflichtet. Sie halten dazu wenigstens eine jährliche Besprechung ab.

§ 14

Wissenschaftliche Unternehmungen

Außer den Mitgliederversammlungen und den mit diesen verbundenen wissenschaftlichen Tagungen kann die Kommission auch andere für die Förderung der Landesforschung nützliche Zusammenkünfte, vor allem Fachsymposien und gemeinsame Tagungen mit verwandten Einrichtungen der Nachbardisziplinen, veranstalten.

§ 15

Auflösung der Kommission

1. Der Beschluß zur Auflösung der Kommission ist nur bei einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung möglich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kommission oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Gesamtvermögen nach Bestreitung etwaiger Verbindlichkeiten an das Land Niedersachsen. Die Mittel aus dem Vermögen der Kommission dürfen in diesem Falle nur zu wissenschaftlichen Zwecken der Archäologischen Landesforschung verwendet werden. Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand.

Die vorstehende Satzungsneufassung ist am 8. Juni 1988 in das Vereinsregister Hannover eingetragen worden.